

## **Absenzenordnung** für die schulische Grundbildung

### **1 Grundlagen und Geltungsbereich**

Die vorliegende Absenzenordnung stützt sich auf die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung des Kantons Bern vom 09.11.2005 (BerV, Art. 51 und 52).

Sie gilt für die schulische Grundbildung (dual und vollzeitlich) inkl. EA-Kurs. Für Frei- und Förderkurse kommt sie sinngemäss zur Anwendung.

Für Lernende, welche in die Talentförderung aufgenommen sind, gelten die individuell vereinbarten Absenzenregelungen.

### **2 Grundsätzliches**

Der Besuch des Unterrichts der Berufsfachschule gemäss Stundenplan ist für die Lernenden obligatorisch. Die Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb des Stundenplans kann obligatorisch erklärt werden.

Die Lehrpersonen führen für alle Lernenden eine individuelle Präsenz- und Absenzenkontrolle in der Applikation «EventoWeb». In Frei- und Förderkursen führen die Lehrpersonen die Kontrolle in einer anderen geeigneten Form.

### **3 Vorhersehbare Absenzen**

#### **Urlaubsgesuch**

Vorhersehbare Absenzen aus wichtigen Gründen (Urlaube) müssen von den Lernenden vorgängig beantragt und durch die Abteilungsleitung bewilligt werden.

Die Lernenden beantragen voraussehbare Absenzen resp. Urlaube wie folgt:

1. Absenz online via Applikation «EventoWeb» erfassen;
2. Entschuldigungsformular ausdrucken, im Bemerkungsfeld Begründung eintragen und das Formular durch den Lehrbetrieb sowie die Eltern (bei Minderjährigen) handschriftlich unterzeichnen lassen;
3. unterzeichnetes Formular so früh als möglich, spätestens aber 14 Tage vor dem betroffenen Unterrichtstermin, bei der Klassenlehrperson einreichen.

Die Abteilungsleitung entscheidet auf Antrag der Klassenlehrperson abschliessend über das Gesuch und informiert Lernende, Lehrbetrieb und betroffene Lehrpersonen in elektronischer Form über den Entscheid.

#### **Erfüllung gesetzlicher Pflichten**

Die folgenden voraussehbaren Absenzen gelten als entschuldigt:

- Militär-/Zivil-/Zivilschutzdienst
- Feuerwehrdienst
- Vorladungen zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten (Theorie- und Fahrprüfungen für Motorfahrzeuge fallen explizit *nicht* darunter).

Die Lernenden erfassen die Absenz in «Evento Web» und weisen das Aufgebot resp. die Vorladung so früh wie möglich, spätestens aber 14 Tage vor dem betroffenen Unterrichtstermin bei der Klassenlehrperson vor.

Bei Dienstaufgeboten und Vorladungen, die das abschliessende Qualifikationsverfahren tangieren, stellen die Lernenden rechtzeitig ein Verschiebungsgesuch an die zuständige Stelle.

## **4 Nicht vorhersehbare Absenzen**

Unter nicht vorhersehbare Absenzen fallen Krankheit, Unfall (soweit der Unterrichtsbesuch dadurch verunmöglicht wird), zwingende kurzfristige Arzttermine sowie schwerwiegende Ereignisse bei nahen Angehörigen oder im Lehrbetrieb, die einen Unterrichtsbesuch der Lernenden kurzfristig verunmöglichen. Die Lernenden sind verpflichtet, nicht vorhersehbare Absenzen umgehend den betroffenen Lehrpersonen mitzuteilen.

Die Lernenden entschuldigen nicht vorhersehbare Absenzen wie folgt:

1. Absenz online via Applikation «EventoWeb» erfassen;
2. Entschuldigungsformular ausdrucken und das Formular durch den Lehrbetrieb und die Eltern (bei Minderjährigen) handschriftlich unterzeichnen lassen;
3. unterzeichnetes Formular innerhalb von 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts bei den von der Absenz betroffenen Lehrpersonen vorweisen. Die Lehrpersonen können den Lernenden einmalig eine angemessene Nachfrist gewähren.

Bei mehr als zwei Schultagen Absenz in Serie kann die Klassenlehrperson bei den Lernenden zusätzlich ein ärztliches Zeugnis einfordern.

## **5 Verspätetes Erscheinen im Unterricht**

Eintreffen nach Unterrichtsbeginn gemäss Stundenplan (Schulzimmer) oder nach der vereinbarten Zeit am Treffpunkt (externe Lernorte) gilt als verspätetes Erscheinen im Unterricht. Die Lernenden sind verpflichtet, sich abzeichnende Verspätungen der betroffenen Lehrperson umgehend mitzuteilen.

Die Lehrpersonen treffen geeignete pädagogische und/oder disziplinarische Massnahmen.

## **6 Dispensationen**

Eine Dispensation vom Besuch einzelner Pflichtfächer ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin möglich.

## **7 Sportunterricht**

Infolge längerer Krankheit oder Unfall ist unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine befristete Dispensation vom Sportunterricht möglich.

Lernende, die aus anderen Gründen (spontane/akute Beschwerden) nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, müssen anwesend sein und sich im Rahmen der Möglichkeiten am Unterricht beteiligen. Andernfalls gilt das Vorgehen für nicht vorhersehbare Absenzen (Kapitel 4).

## **8 Unentschuldigte Absenzen**

Verpasste Lektionen gelten als unentschuldigte Absenz, wenn Lernende

1. das Entschuldigungsformular verspätet, unvollständig oder gar nicht einreichen;
2. ohne Abmeldung, bewilligte Absenz oder Dispensation nicht zum Unterricht erscheinen;
3. erheblich oder wiederholt verspätet im Unterricht erscheinen.

Allfällige weitere Massnahmen richten sich nach der Disziplinarordnung.

## **9 Inkrafttreten**

Die vorliegende Absenzenordnung wurde am 16.06.2025 durch die Schulleitung genehmigt und tritt per 01.08.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Version vom 01.08.2017.

Burgdorf, 16.06.2025

**Bildungszentrum Emme**  
Jürg Walder, Direktor